

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MATEC GmbH

1. Allgemeines

Maßgebend für alle – auch zukünftigen – Geschäfte, Lieferungen und Leistungen zwischen MATEC GmbH (im Folgenden „MATEC“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an MATEC sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für MATEC nur dann verbindlich, wenn und soweit MATEC sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt.

Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf abweichende Bedingungen wird hiermit widersprochen; solche entgegenstehenden oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt MATEC nicht an, auch soweit abweichende, ergänzende oder die hier aufgeführten Bedingungen modifiziert und die Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten, es sei denn, MATEC hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Annahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch MATEC oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten, auch wenn MATEC in Kenntnis entgegenstehender oder von hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2. Angebote und Bestellungen

Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch den Lieferant erfolgen für MATEC kostenfrei und unverbindlich. Abweichungen hiervon müssen von MATEC schriftlich genehmigt werden.

Der Lieferant ist an sein Angebot 6 Wochen gebunden.

Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen sind für MATEC nur verbindlich, wenn sie auf MATEC-Formularen erteilt werden und vom Lieferanten gegengezeichnet bei MATEC vorliegen. Durch die in der Bestellung aufgeführte MATEC-Artikelnummer sowie die dazu erstellte Dokumentation wird der Liefergegenstand spezifiziert. Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen entsteht erst durch die von MATEC erteilten Lieferpläneinteilungen oder Abrufbestellungen, die in Textform (gemäß § 126b BGB) ohne Unterschrift an den Lieferanten übermittelt werden können, sofern der Lieferant nicht binnen fünf Tagen nach Zugang widerspricht.

Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MATEC. Bestandteil bzw. Grundlage der einzelnen Bezugsverträge sind die Angaben des von MATEC erteilten Auftrages nebst dazugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften usw., sowie die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von MATEC vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für MATEC keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, MATEC über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von MATEC korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Dem Lieferanten bereits vorliegende MATEC-Zeichnungen sind bezüglich des aktuellen Zeichnungsindex zu prüfen.

Jede Bestellung ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt unter Angabe des verbindlichen Liefertermins durch Unterschrift auf des von MATEC übersandten Bestellformulars zu bestätigen. Sofern der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt widerspricht, gilt diese als vom Lieferanten angenommen, ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf. Eine Übertragung der Bestellung an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung durch MATEC nicht gestattet.

Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der von MATEC hergestellten Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MATEC zulässig. Unabhängig von der Erteilung der Zustimmung durch MATEC, sind solche Änderungen und Umstellungen MATEC unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

MATEC behält sich Eigentums- und Immaterialgüterrechte an den zur Verfügung gestellten oder im Auftrag von MATEC hergestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie Fertigprodukten und Halbfertigprodukten vor. Die Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MATEC ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von MATEC zu verwenden und vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich ohne besondere Aufforderung an MATEC zurückzugeben. Im Falle einer Beschädigung, der Vernichtung oder des Untergangs ist MATEC über diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Beigestelltes Material bleibt Eigentum von MATEC. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen von MATEC verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von MATEC beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von MATEC. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für MATEC; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für MATEC verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

3. Lieferung und Lieferzeiten

Die in sämtlichen Bestellungen, seien es Einzelbestellungen, Lieferplanabrufe oder Abrufbestellungen, angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich und wesentliche Vertragspflicht. Sämtliche Leistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin an den von MATEC festgelegten Bestimmungsort erbracht sein. Bei Verzug des Lieferanten stehen MATEC die gesetzlichen Ansprüche zu.

Die Lieferzeit beginnt mit der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung bei der von MATEC angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Der Lieferant ist verpflichtet, MATEC unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall hat er die Entscheidung von MATEC über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von MATEC zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesen-, fracht- und verpackungsfrei an die von MATEC angegebene Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangs- bzw. Verwendungsstelle auf MATEC über. Falls abweichend von Bedingungen nicht Lieferung DAP MATEC Köngen gemäß Incoterms 2010, einschließlich Versicherung und Zolllasten, vereinbart wurde, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen und beim vereinbarten Speditur oder bei MATEC zur Abholung anzumelden. Der Lieferant ist verpflichtet, MATEC die Versandbereitschaft anzuzeigen und die Modalitäten des Versands mit dem Versand von MATEC abzustimmen. Die Warenannahme ist nur zu den bestehenden Warenannahmezeiten möglich. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung haftet der Lieferant für eventuell entstehende Mehrkosten.

Der Lieferant befindet sich mit seiner Leistung in Verzug, wenn er den vereinbarten Termin überschreitet, ohne dass es zuvor einer Mahnung bedarf.

Im Falle des Lieferverzugs stehen MATEC die gesetzlichen Ansprüche zu und der Lieferant ist MATEC zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferungen beinhaltet keinen Verzicht auf weitergehende aus der Verspätung resultierende Ansprüche. Daneben ist MATEC insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten. Für den Fall der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Bei Lieferverzug hat MATEC ungeachtet der vorgenannten Regelung das Recht, unter Anrechnung auf einen eventuell darüber hinausgehenden Schadensersatz, eine Schadenspauschale von 1 % des Nettobestellwerts pro angefangener Kalenderwoche, höchstens 5 % des Nettobestellwerts insgesamt, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzögerungsschadens wird durch die Schadenspauschale nicht ausgeschlossen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder in geringerem Umfang als die Pauschale entstanden sei.

Kann der Lieferant vereinbarte Lieferzeiten (Liefertermine und Lieferfristen: im Folgenden „Lieferzeiten“) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen des zumutbaren den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dies gilt insbesondere für Ereignisse in Folge höherer Gewalt wie Krieg, Bürgerkrieg, Export- bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse. In diesem Fall ist MATEC von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung in Folge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung von MATEC unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

Ebenso ist MATEC für die Dauer des Vorliegens von vorgenannten Ereignissen, die MATEC nicht zu vertreten hat, von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme der Lieferung befreit.

Mit Serienlieferungen darf erst begonnen werden, wenn MATEC die Muster schriftlich akzeptiert hat. In diesem sowie in sonstigen Fällen, in denen die Auftragserteilung, Auslieferung usw. von der Genehmigung von Mustern abhängt, liegt ein Kauf auf Probe vor.

Jede vom Lieferanten nach der Auftragserteilung gegenüber genehmigten Mustern beabsichtigte Änderung hat er MATEC unter Befugung von neuen Mustern mitzuteilen. Diese bedürfen der schriftlichen Einwilligung und Freigabe von MATEC. Entsprechendes gilt bei Abweichungen von Freigabeprotokollen.

Teil-, Über- oder Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung von MATEC zulässig. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Wird früher oder mehr als vereinbart geliefert, ist MATEC nicht zur Abnahme verpflichtet, sondern berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurück zu senden oder wahlweise bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Risiko des Lieferanten einzulagern. Die Fälligkeit der von MATEC geschuldeten Zahlung bestimmt sich in diesem Fall nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.

Ist Lieferung in Teilmengen oder auf Abruf vereinbart, so kann MATEC die ihr zustehenden Rechte bei Überschreitung der Lieferzeit auch dann hinsichtlich des Gesamtvertrages geltend machen, wenn die Voraussetzungen zunächst nur für die Teilmenge vorliegen, durch die Verzögerung bei den Teilmengen aber das Interesse an der Erfüllung des Gesamtvertrages weggefallen ist.

Jeder Lieferung sind Versandpapiere mit Angabe der Bestellnummer von MATEC, Menge und Mengeneinheit, Restmenge bei Teillieferungen, sowie Artikelbezeichnung und -nummer, beizufügen. Verzögerungen in der Bearbeitung, die eintreten, weil der Lieferant dies unterlassen hat, sind nicht von MATEC zu vertreten.

Werden die von MATEC vorgegebenen Verpackungs- bzw. Versandvorschriften sowie die gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen im Verpackungsbereich nicht beachtet, ist MATEC berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen.

4. Preise und Zahlung

Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise und schließen jegliche Nachforderung aus. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise allgemein herabsetzt. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht und sämtlicher Nebenkosten frei Verwendungsstelle. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Rechnungen sind mit den Bestell-, Artikel- sowie den Lieferscheinnummern von MATEC und der Lieferantenummer des Lieferanten zu versehen.

Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Preise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten und geht erst mit Zugang der Ware bei der von MATEC angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle auf MATEC über (DAP MATEC Köngen gemäß Incoterms 2010).

Jeder Lieferung sind Versandpapiere mit Angabe der Bestellnummer, der Artikelnummer(n) von MATEC sowie der Maße und Gewichte beizufügen.

Rechnungen sind MATEC mindestens 14 Tage vor Fälligkeit für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Daten wie Bestellnummer, Artikelnummer, Lieferscheinnummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie Menge und Mengeneinheit, Restmenge bei Teillieferungen usw. zu erteilen. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach rechtzeitigem Eingang der Rechnung. Bei vereinbarten Teillieferungen oder Abrufaufträgen gilt dies entsprechend.

Die Zahlung wird von MATEC auf handelsüblichem Weg geleistet. Das Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständigem und mangelfreiem Eingang der Ware und nach Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung beträgt 3 %. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, werden auf die Skontofristen nicht angerechnet.

Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung sowie der Rechte von MATEC aus mangelhafter Lieferung, auch wenn dies bei Zahlung von MATEC nicht ausdrücklich vermerkt ist. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, ist MATEC berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.

Lieferanten, die beabsichtigen, Forderungen MATEC gegenüber im Factoring-Verfahren einzuziehen, haben dies bereits bei ihrem Angebot anzuzeigen; dies bedarf der schriftlichen Zustimmung durch MATEC.

Bei laufenden Belieferungen ist MATEC berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu

verlieren.

MATEC stehen gegen den Lieferanten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu. Insofern ist MATEC berechtigt, Forderungen des Lieferanten mit Forderungen von MATEC gegen den Lieferanten zu verrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Lieferanten ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenansprüchen zulässig.

Forderungen des Lieferanten gegenüber MATEC dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von MATEC an Dritte abgetreten werden. Die Einwilligung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Unsicherheitsreine nach § 321 BGB zu erheben.

Vorauszahlungen und Anzahlungen leistet MATEC nur, wenn dies vereinbart ist und der Lieferant MATEC eine Sicherheit zum Beispiel durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis einer mangelfreien vorschriftsmäßigen Lieferung.

5. Gewährleistung

MATEC wird eingehende Ware soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige Qualitäts- und Mengenabweichungen sowie auf Transportschäden prüfen und entdeckte Mängel rügen. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln wird die Rügefrist ab Entdeckung gerechnet. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von MATEC bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen MATEC ungekürzt zu. In jedem Fall ist MATEC berechtigt, vom Lieferanten entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen; für die Ersatzlieferung gilt hinsichtlich der Gewährleistung das gleiche wie für die ursprüngliche Lieferung.

Es obliegt hierbei der Entscheidung von MATEC, ob Mängelbeseitigung durch Reparatur oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt wird. Die neben dem Nacherfüllungsanspruch bestehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere das Recht auf Minderung, das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung und das Recht zum Rücktritt vom Vertrag behält sich MATEC ausdrücklich vor.

Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb der von MATEC gesetzten Frist nicht nach oder ist die Nacherfüllung für MATEC unzumutbar, ist MATEC berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt unabhängig von einer etwaigen Nacherfüllungsfrist, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb der von MATEC gesetzten Frist nicht nach oder ist die Nacherfüllung für MATEC unzumutbar, ist MATEC berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und die Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzuschicken, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ersatzansprüche entstehen.

Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt davon unberührt.

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft, allen einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien erforderlich, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von MATEC einholen. Die Haftung für Sachmängel wird durch die Zustimmung nicht eingeschränkt.

Im Übrigen haftet der Lieferant für sämtliche aufgrund der mangelhaften Ware mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden. Wird aufgrund mangelhafter Lieferungen eine stückweise oder 100%ige Überprüfung der erhaltenen Waren erforderlich, trägt der Lieferant die dabei entstandenen Kosten.

Der Lieferant garantiert, dass Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Einen vom Lieferanten mit Dritten vereinbarten verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt erkennt MATEC nicht an.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch MATEC keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt MATEC und deren Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und erstattet MATEC und deren Abnehmern alle Kosten, die in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von MATEC übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche von MATEC beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

Die Rechte bei Rückgriff des „Unternehmers“ i.S.v. §§ 478, 479 BGB stehen MATEC gegen den Lieferanten auch dann zu, wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, 36 Monate gerechnet ab Erhalt der Ware. Wird die gelieferte Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von MATEC-Produkten beschafft, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete MATEC-Produkt anläuft, spätestens jedoch 6 Monate nach Anlieferung bei MATEC.

6. Haftung, Produkthaftung

Wird MATEC aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, MATEC von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht ist. In den Fällen einer verschuldensunabhängigen Haftung von MATEC gilt das jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Zur Sicherung der nach 6., erster Absatz, übernommenen Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm gelieferten Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte identifizierbar sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und MATEC diese auf Anforderung nachzuweisen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des vorsorglichen Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und MATEC diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von MATEC gegenüber dem Lieferanten bleiben unberührt.

7. Umweltbestimmungen

Für Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder sonstiger Bestimmungen, oder auf Grund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, hat der Lieferant der Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen evtl. Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt beizufügen. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage hat der Lieferant MATEC die aktualisierten Daten- und Merkblätter zuzusenden.

8. Haftungsbeschränkungen

Für Schäden haftet MATEC nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Sofern der Schaden nicht auf einer von MATEC zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dasselbe gilt, wenn MATEC Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zustehen.

Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist die Schadensersatzhaftung von MATEC ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit für einen von MATEC schuldhaft verursachten Sachschaden üblicherweise eine Haftpflichtversicherung besteht.

Unberührt bleiben alle Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens. Unberührt bleiben auch Ansprüche auf Grund einer Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber MATEC ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MATEC.

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände bei MATEC oder einem Auftraggeber von MATEC ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter von MATEC oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertragsabschluss mit MATEC vertraulich zu behandeln. Hinweise auf eine geschäftliche Beziehung zu MATEC dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von MATEC in die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit des Lieferanten eingefügt werden. Die Aufnahme in Referenzlisten bedarf ebenfalls der Zustimmung von MATEC.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Erkenntnisse und Tatsachen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit MATEC bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Untierlieferanten sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.

Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften rechnerischer Art usw., die MATEC dem Lieferanten zur Verfügung stellt und dem Lieferanten bezahlt, sind geheim zu halten und auf Anforderung von MATEC unverzüglich, ohne Zurückhalten von Kopien, Einzelstücken usw., in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Dies hat spätestens dann zu erfolgen, sobald der Auftrag abgewickelt ist bzw. feststeht, dass es zu einer Auftragserteilung nicht kommt.

Für jeden Fall einer Verletzung der in dieser Ziffer geregelten Pflichten hat der Lieferant MATEC eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bruttowertes des betreffenden Auftrages bzw. der mit den betreffenden Einrichtungen hergestellten Waren zu zahlen. Sofern eine Vertragsstrafe verlangt wird, ist diese unbeschadet von Schadensersatzansprüchen zu leisten. Wurden mehrere Aufträge erteilt, ist der Errechnung der Vertragsstrafe die gesamte Liefermenge zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens behält sich MATEC vor.

10. Ersatzteilbeschaffungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens zehn Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gelten die vorstehend geregelten Zahlungs- und Gewährleistungsbestimmungen.

11. Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MATEC und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist entweder 73257 Köngen oder die von MATEC bestimmte Verwendungsstelle.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten, soweit der Lieferant Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Köngen; MATEC ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen MATEC und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

MATEC weist den Lieferanten gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden.

Köngen, November 2017